

TE OGH 2022/9/6 2Ob117/22b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende, die Hofräte Dr. Nowotny, MMag. Sloboda und Dr. Kikinger, sowie die Hofrätin Mag. Fitz als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei L *, vertreten durch Prof. Haslinger & Partner, Rechtsanwälte in Linz, gegen die beklagten Parteien 1. H* AG, *, 2. I* und 3. K*, beide *, alle vertreten durch Dr. Christoph Arbeithuber, Rechtsanwalt in Linz, wegen 195.852,08 EUR, über die außerordentliche Revision der erstbeklagten Partei gegen das Teilurteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 21. April 2022, GZ 3 R 36/22t-145, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] 1. Die Beurteilung der Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes ist eine Frage des Einzelfalls, die in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO begründet. Anderes gilt nur im Fall einer eklatanten Fehlbemessung, die völlig aus dem Rahmen der oberstgerichtlichen Rechtsprechung fällt (RS0042887 [T10], RS0031075 [T7]). [1] 1. Die Beurteilung der Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes ist eine Frage des Einzelfalls, die in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO begründet. Anderes gilt nur im Fall einer eklatanten Fehlbemessung, die völlig aus dem Rahmen der oberstgerichtlichen Rechtsprechung fällt (RS0042887 [T10], RS0031075 [T7]).

[2] 2. Das Schmerzensgeld soll grundsätzlich eine einmalige Abfindung für alles Ungemach sein, das der Verletzte voraussichtlich zu dulden hat. Es soll den gesamten Komplex der Schmerzempfindungen, auch so weit es für die Zukunft beurteilt werden kann, erfassen und ist nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls grundsätzlich global festzusetzen (RS0031307 [T28]). Tendenziell erscheint es geboten, das Schmerzensgeld nicht zu knapp zu bemessen, wobei allein aufgrund der inflationsbedingten Geldentwertung die Zuerkennung von im Vergleich zu früheren Schmerzensgeldzusprüchen höheren Beträgen gerechtfertigt ist (RS0031075 [T4 und T10], 1 Ob 31/20w). [2] 2. Das Schmerzensgeld soll grundsätzlich eine einmalige Abfindung für alles Ungemach sein, das der Verletzte voraussichtlich zu dulden hat. Es soll den gesamten Komplex der Schmerzempfindungen, auch so weit es für die Zukunft beurteilt werden kann, erfassen und ist nach freier Überzeugung (Paragraph 273, ZPO) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls grundsätzlich global festzusetzen (RS0031307 [T28]). Tendenziell

erscheint es geboten, das Schmerzgeld nicht zu knapp zu bemessen, wobei allein aufgrund der inflationsbedingten Geldentwertung die Zuerkennung von im Vergleich zu früheren Schmerzgeldzusprüchen höheren Beträgen gerechtfertigt ist (RS0031075 [T4 und T10], 1 Ob 31/20w).

[3] 3. Das Bewusstsein eines die gewohnte Lebensgestaltung nachhaltig beeinflussenden Dauerschadens und die damit verbundene seelische Belastung sind bei der Bemessung des Schmerzgeldes in Betracht zu ziehen (RS0031307 [T18]). Im Rahmen der Globalbemessung des Schmerzgeldes sind auch Sorgen des Verletzten um die Wiederherstellung der Gesundheit, um die Möglichkeit der späteren Berufsausübung, um die Versorgung und Pflege in der Familie sowie alle Beeinträchtigungen, die nach Art der Dauerfolgen den Geschädigten an der Teilnahme an jenen Lebensfreuden hindern, die er vor dem Unfall genießen konnte und genossen hat, zu berücksichtigen (RS0031054).

[4] 4. Die Bemessung des der Klägerin zuerkannten Schmerzgeldes durch die Vorinstanzen hat berücksichtigt, dass die zum Unfallzeitpunkt 25-jährige Klägerin unter anderem neben einem schweren Schädel-Hirn-Trauma zahlreiche massive Kopf- und Rückenverletzungen und einen 75%igen Gesichtsfeldverlust beider Augen mit schweren Schäden an den Sehnerven sowie ein schwergradiges organisches Psychosyndrom mit posttraumatischer Epilepsie erlitten hat. Sie leidet aufgrund der Verarbeitung des Verlusts ihres Lebensgefährten beim Unfall an einer organisch affektiven Störung mit depressiver Auslenkung und einer organischen Angststörung. Vor diesem Hintergrund haben die Vorinstanzen den ihnen beim Einzelfall zukommenden weiteren Ermessensspielraum nicht überschritten. Eine aufzugreifende Fehlbeurteilung wird von der Revision nicht aufgezeigt.

Textnummer

E135996

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:0020OB00117.22B.0906.000

Im RIS seit

22.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at